



Der Kreistag - Haupt- und Finanzausschuss

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Anette Herzberger  
Gebäude F, Raum F208  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1829  
anette.herzberger@lkgi.de  
www.lkgi.de

Az.: 91 000-212

Gießen, den 14. November 2018

## NIEDERSCHRIFT

über die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Landkreises Gießen  
am 08. November 2018  
Konferenzraum 1, Zimmer Nr. F212, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

**Beginn:** 16.35 Uhr

**Ende:** 17.30 Uhr

Zu dieser Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 22. Oktober 2018 eingeladen.

Es sind anwesend:

### Ausschussmitglieder

Stefan Bechthold

Annette Bergen-Krause

Tobias Breidenbach

Reinhard Hamel

Heinz-Peter Haumann

Kurt Hillgärtner

Frank Ide

Matthias Knoche

Ulrich Salz

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordnete

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

i.V. für Andreas  
Lemmer

Dr. Ulrich Lenz

Norbert Weigelt

Peter Pilger

Sabine Scheele-Brenne

Harald Scherer

Udo Schöffmann

Gerda Weigel-Greilich

Thomas Wollmann

Kreistagsabgeordneter

Kreistagsabgeordneter

Ausschussvorsitzender

Kreistagsabgeordnete

stv. Ausschussvorsitzender

stv. Ausschussvorsitzender

Kreistagsabgeordnete

Kreistagsabgeordneter

i.V. für Horst Nachtigall

beratende Ausschussmitglieder

Maria Alves  
Tim van Slobbe

Kreisausländerbeiratsmitglied  
Kreisausländerbeiratsmitglied

Ältestenrat

Karl-Heinz Funck  
Günther Semmler  
Claus Spandau  
Claudia Zecher

Kreistagsvorsitzender  
Fraktionsvorsitzender  
Fraktionsvorsitzender  
stellv. Kreistagsvorsitzende

Kreisausschuss

Anita Schneider  
Dr. Christiane Schmahl

Landrätin  
hauptamtliche Erste  
Kreisbeigeordnete  
hauptamtlicher  
Kreisbeigeordneter  
Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)  
Kreisbeigeordneter  
Kreisbeigeordneter

Hans-Peter Stock

Johann Gottfried Hecker  
Matthias Klose  
Gottfried Schneider

Verwaltung

Thomas Euler  
Dirk Wingender  
Udo Liebich  
Jutta Heieis  
Mario Rohrmus

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit  
Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit  
Büroleiter Dezernat I  
Fachbereich Finanz- und Rechnungswesen  
Fachbereich Schule, Bauen, Sport und  
Abfallwirtschaft  
Servicebetrieb  
Servicebetrieb  
Schriftführer

Andreas Mezker  
Rosemarie Kray  
Klaus Dieter Schmitt

**1. Eröffnung und Begrüßung**

Ausschussvorsitzender Peter Pilger eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses, stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

**2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 6. September 2018**

Das Protokoll der Sitzung vom 6. September 2018 wird einstimmig genehmigt.

3. Wirtschaftsplan 2019 Servicebetrieb Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 13. Juli 2018 (Vorlage Nr.  
0698/2018)

Herr Wollmann bittet um eine Erläuterung zu den Steigerungen im Bereich der Glasreinigung von bisher rund 22.000 € auf jetzt 99.460 €.

Frau Kray erläutert, dass sich der Haushaltsansatz für die Glasreinigung für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 erhöht. Dies begründe sich insbesondere durch den Rahmenvertrag und die daraus resultierenden Angebotspreise. Der geringere Ansatz aus den Vorjahren wurde aus den Betriebskosten des Landkreises ermittelt und dem Eigenbetrieb mit Zuständigkeit der Leistungserbringung in 2016 übertragen.

**Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:**

**Zustimmung** (einstimmig)

4. Erwerb des städtischen Grundstückes Lumdastraße 3, 35457 Lollar, Flur 1 Flurstück-Nr. 128/2 zur Verbesserung der räumlichen Situation der Grundschule Lollar und der Optimierung der Schulhoffläche;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. September 2018 (Vorlage Nr. 0775/2018)

Es erfolgt keine Aussprache.

**Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:**

**Zustimmung** (einstimmig)

5. Umbau von 4 im Eigentum des Landkreises befindlichen Unterkünften für Asylbewerber (Laumann-Module) zu 4 flexiblen Klassenraum Modulen für die künftige Nutzung bei Auslagerungen im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Oktober 2018 (Vorlage Nr. 0785/2018)

Frau Erste Kreisbeigeordnete Dr. Schmahl teilt mit, den im Kreistagsausschuss für Schulen, Bauen und Sport zugesagten differenzierten Vermerk zu den Kosten und Leistungen für den Umbau und die Umsetzung der Module an die Grundschule Grünberg und Gesamtschule Hungen bis zur Kreistagssitzung am 12. November 2018 vorzulegen.

Herr Fraktionsvorsitzender Scherer kritisiert die aus seiner Sicht unverhältnismäßig hohen Kosten für den Umbau der vier bestehenden

Unterkünfte für Asylbewerber im Zuge der Sanierungsmaßnahmen an Schulen. Die entstehenden investiven Kosten für den Umbau in Höhe von 1,1 Mio. bezeichnet Herr Scherer im Vergleich zu den seinerzeitigen Anschaffungskosten als eine nicht wirtschaftliche Maßnahme. Aus seiner Sicht hätte man bereits im Jahre 2015, bei dem Erwerb der Holzpavillons für die Unterbringung der Asylbewerber, eine solche evtl. später in Frage kommende Umnutzung der Unterkünfte im Blick haben und einkalkulieren müssen.

Frau Landrätin Schneider widerspricht den Ausführungen von Herrn Scherer und erläutert, dass die Anmietung notwendiger Klassenraumcontainer an den betroffenen Schulen einen Kostenaufwand von 1,6 Mio. € für 2 Jahre verursachen würde. Daher stelle ich die jetzt gewählte Alternative mit 1.050.000 € sich um rund 1/3 günstiger dar. Wenn man berücksichtige, dass auf Grund der Fläche der 4 Laumann-Module mit insgesamt 1.600 m<sup>2</sup> Schulraum für 24 Klassenräume und somit vergleichbar eine komplette Grundschule (ohne Sanitäreinrichtungen und Verwaltung) entstehen würde, seien die Kosten zu relativieren. Durch den vorgesehenen Umbau der Holzmodule zu Schulraum betrage der Finanzierungsanteil pro Klassenraum ca. 45.000 €.

Weiterhin sei auch zu berücksichtigen, dass der Umbau durchaus als wirtschaftlich anzusehen sei, weil damit auch ein Leerstand der Unterkünfte vermieden werde. Bei anderen Landkreisen, die längerfristig Wohnraum für Geflüchtete angemietet hätten, seien Folgekosten auch während des Leerstandes in Millionenhöhe zu verzeichnen.

Daher sei die seinerzeitige Entscheidung des Kreistages, Holzmodule anzuschaffen, mit Weitblick getroffen worden. Dies schlage sich auch in den Haushalten für 2018 und 2019 nieder. Im Asylbereich erwarte man für 2018 eine Einsparung von rund 4,5 Mio. € und in 2019 werde der Haushaltsansatz um rund 2,0 Mio. niedriger im Vergleich zum Haushaltsansatz 2018 veranschlagt.

Abschließend weist Frau Landrätin Schneider darauf hin, dass aufgrund der Ausschreibung nur ein Angebot vorliege und dies von der Revision und dem Zentralen Vergabemanagement geprüft worden sei.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Herr Schöffmann, der die vorgesehene Verfahrensweise positiv bewertet, Herr Fraktionsvorsitzender Scherer, Herr Wollmann und Herr Fraktionsvorsitzender Semmler.

**Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:**

**Zustimmung** (mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 6 Stimmenthaltungen)

6. Neuregelung der Entgelte für die Nutzung der Hallenbäder für den Schwimmunterricht;  
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Oktober 2018 (Vorlage Nr. 0773/2018)

Die CDU-Fraktion legt einen Änderungsantrag vor. Durch diesen wird beantragt, den 4. Satz mit dem Wortlaut

*„Die Erhöhung erfolgt nun linear um 30 €, wie bei den anderen Kommunen.“*

zu ersetzen durch folgenden Satz:

*„Die Erhöhung erfolgt nun im gleichen prozentualen Verhältnis wie bei den anderen Hallenbädern und somit um 50 Euro auf 170 Euro je Nutzungsstunde.“*

Herr Fraktionsvorsitzender Scherer bittet um getrennte Abstimmung über den (handschriftlichen) Absatz

*„Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, künftig die Gebührenanpassung zu beschließen.“*

Frau Landrätin Schneider bittet darum, im letzten (handschriftlichen) Absatz das Wort „*Gebührenanpassung*“ zu ersetzen durch das Wort „*Entgeltanpassung*“.

An der Aussprache beteiligen sich weiterhin Herr Bechthold, Herr Fraktionsvorsitzender Spandau, Herr Schöffmann und Herr Fraktionsvorsitzender Semmler.

Herr Breidenbach bittet die Auswirkungen des CDU-Antrages auf die Schulumlage zu berechnen.

**Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:**

Abstimmung über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

**Ablehnung** (mehrheitlich bei 6 Ja-Stimmen und 11 Gegenstimmen)

Abstimmung über die ersten vier Absätze der Vorlage 0773/2018:

**Zustimmung** (mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen)

Abstimmung über den letzten (handschriftlichen) Absatz:

**Zustimmung** (mehrheitlich bei 9 Ja-Stimmen und 8 Gegenstimmen)

**7. Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fach-ärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018 (Vorlage Nr. 0793/2018)**

Herr Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Stock hat in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration die Vorlage eines Gesamtkonzeptes im Frühjahr 2019 angekündigt, in dem auch der Antragsgegenstand der CDU-Fraktion behandelt wird.

Die CDU-Fraktion hat daraufhin ihren Antrag zurückgestellt.

**Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:**

Keine Abstimmung

**8. Informationen über die aktuelle Flüchtlingssituation**

Der aktuelle Monatsbericht zum 1. November 2018 zur aktuellen Flüchtlingssituation ist dem Protokoll beigelegt.

Frau Landrätin Schneider schlägt vor, künftig den aktuellen Monatsbericht mit der Einladung zu der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu versenden. Im Bedarfsfall kann ein ergänzender Bericht bzw. eine Beratung zur aktuellen Flüchtlingssituation erfolgen.

Gegen dieses künftige Verfahren erheben sich keine Bedenken.

**9. Mitteilungen und Anfragen**

Frau Landrätin Schneider erstattet folgende Mitteilungen:

- Der Bericht zum Haushaltsvollzug für das 3. Quartal 2018 und der Bericht zur Schulumlage wurden am 31. Oktober 2018 fristgerecht gemäß der Auflage in der Haushaltsgenehmigung beim Regierungspräsidium vorgelegt. Am 6. November 2018 wurden die Berichte den Mitgliedern der Kreisgremien gemäß § 28 GemHVO zugeleitet und zusätzlich im Parlamentsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt.
- Der Kreisausschuss hat mit entsprechendem Beschluss in seiner Sitzung am 05.11.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt und diesen sodann der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt.

Eine Vorlage an den Kreistag erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 113, 114 Abs. 1 HGO) erst nach Abschluss der Prüfung zusammen mit dem von der Revision zu erstellenden Prüfbericht.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO wird daher eine Kopie des Protokollauszuges dieser o. g. Kreisausschusssitzung sowie der Jahresabschluss 2017 in (Kurz)Form, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie dem Rechenschaftsbericht einschließlich einer Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen nach 2018 (§ 21 GemHVO) den Mitgliedern des Kreistages mit dem Protokoll zu dieser Sitzung vorab zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte (ungeprüfte) Jahresabschluss 2017 mit Anhang, Rechenschaftsbericht und allen weiteren erforderlichen Anlagen ist im Gremieninformationssystem zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Herr Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Stock erstattet folgende Mitteilungen:

- Das Oberlandesgericht Frankfurt hat im Rechtsstreit zwischen der ZAUG Recycling GmbH, jetzt Remondis Mittelhessen GmbH, und dem Landkreis Gießen über Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühren weitestgehend zugunsten des Landkreises entschieden. Das gesamte Grundstück Lahnstraße 220 in Gießen inklusive dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ), der Abfallumschlagstation (AS) und der von der ZAUG Recycling GmbH eigengewerblich genutzten Flächen ist vom Landkreis bereits seit 2005 an die ZAUG Recycling GmbH, jetzt Remondis Mittelhessen GmbH, vermietet.

Nach Ansicht des Landkreises hatte ZAUG Recycling dem Landkreis die von ihm entrichteten Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühren zu erstatten. ZAUG Recycling vertrat die Auffassung, dies ginge aus dem Mietvertrag nicht hervor und reichte Klage ein. Es handelte sich um einen strittigen Betrag in Höhe von 53.488,63 € für die Jahre 2014 und 2015.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat wie bereits das Landgericht Gießen bestätigt, dass ZAUG Recycling dem Landkreis die Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühr als Nebenkosten hätte erstatten müssen.

Lediglich die für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr maßgebliche Berechnung der versiegelten Fläche musste zugunsten von ZAUG Recycling korrigiert werden. Damit war vom Landkreis ein einmaliger Betrag in Höhe von 3.464,29 € zurückzuerstatten.

Durch das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt dürfte auch die zukünftige Zahlungspflicht von Remondis für die Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühr in Höhe von jährlich 27.695,56 € bis zum Ende der Laufzeit des Mietvertrages am 31.12.2022 geklärt sein.

- Der Rechtsstreit zur Mindermengenregelung zwischen der Fa. Remondis Mittelhessen GmbH und dem Landkreis Gießen wurde vom Landkreis auch vor dem Oberlandesgericht Frankfurt gewonnen.

~~Nach dem Vertrag zwischen dem Landkreis Gießen und der Fa. Remondis Mittelhessen GmbH zur Restabfallentsorgung sind pro Jahr mindestens 39.000 t Restabfall zu liefern. Wird diese Menge unterschritten hat der Landkreis an Remondis einen Ausgleich für die nicht an Remondis~~

übergebenen Mindermengen zu zahlen. Darüber waren sich die Vertragspartner einig.

Strittig war die übergebene Menge. Der Landkreis vertrat die Auffassung, dass nach Vertrag die mit der Eingangsverwiegung am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) und an der Abfallumschlagstation (AS) in Gießen erfasste Menge der übergebenen Menge entspricht. Remondis war der Ansicht, die übergebene Menge entspräche der Menge, die im Müllheizkraftwerk eingewogen wurde. Remondis hatte den Landkreis verklagt, auch für die Differenz der Wiegeergebnisse in den Anlagen in Gießen und den Wiegeergebnissen im Müllheizkraftwerk eine Vergütung zu zahlen. Es handelte sich um einen Betrag in Höhe von 139.874,94 €.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat nun wie bereits das Landgericht Gießen klargestellt, dass für die Vergütung der Mindermenge die in den Anlagen in Gießen übergebene und in die tatsächliche Sachherrschaft von Remondis gelangte Menge maßgeblich ist, und nicht die im Müllheizkraftwerk angelieferte Menge.

Damit dürfte auch für die Zukunft bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.12.2022 geklärt sein, dass eventuelle Mindermengen auf der Basis der Eingangsverwiegungen im AWZ und in der AS zu ermitteln sind.

Herr Breidenbach bittet, dem Haupt- und Finanzausschuss die Beantwortung der vergaberechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Servicebetriebes für das Jahr 2017 vorzulegen.

Der Vermerk des Zentralen Vergabemanagements ist dem Protokoll beigelegt.



Peter Pilger  
Ausschussvorsitzender



Klaus Dieter Schmitt  
Schriftführer

Anlagen:

1. Vermerk zur Prüfung der Jahresabschlüsse des Servicebetriebes
2. Asyl-Monatsbericht zum Stand 01.11.2018



<b>Landkreis Gießen</b> Der Kreisausschuss		Gießen, 23.10.2018
<b>Zentrales Vergabemanagement</b>	Name:	Eva Eckhardt
	Telefon:	0641-9390 1755
	Fax:	0641-9390 1766
	E-Mail:	eva.eckhardt@lkgi.de
	Gebäude:	E
	Raum:	E 206

### Vermerk

**Lieferung/Leistung:** Prüfung der Jahresabschlüsse des Servicebetriebs  
**Vergabenummer:** 96-04-717-17  
**Hier: Vergaberechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Zuschlagserteilung /  
Anfrage von Frau Habenicht vom 13.09.2018**

#### **I. Auswahl des Prüfungsunternehmens**

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen bzw. im Wettbewerb mit Freiberuflern erbrachter Leistungen - wie hier der Wirtschaftsprüfung - richtet sich unterhalb des Schwellenwerts insbesondere nach den Vorschriften des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG). Dieses trifft auch für die freihändige Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb eines Grenzwerts von 10.000 Euro netto Regelungen zum Verfahren: Gem. § 11 Abs. 3 HVTG soll auch bei freihändigen Vergaben die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht auf ein oder immer dieselben Unternehmen beschränkt werden, sondern es ist unter mehreren geeigneten Unternehmen zu streuen. Es sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Vorliegend betrug der geschätzte Auftragswert 18.000 Euro netto, d.h. der Anwendungsbereich des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes war gem. § 1 Abs. 5 HVTG eröffnet. Es wurde dementsprechend ein Verfahren nach den o.g. Maßstäben umgesetzt. Am 13.10.2017 wurden alle sieben vom Servicebetrieb vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen - darunter sechs aus der Region Mittelhessen, darunter wiederum drei aus der Stadt Gießen - aufgefordert, ein Angebot für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Servicebetriebs für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 abzugeben.

Es wurden drei Angebote eingereicht, wovon eines aufgrund formaler Mängel (es wurde nicht das geforderte Pauschalhonorar angeboten) ausgeschlossen werden musste. Für den Zuschlag vorgeschlagen wurde nach Prüfung und Wertung der beiden verbliebenen Angebote dasjenige des Büros UHY Deutschland AG aus Frankfurt/Main.

Der Zuschlag auf ein anderes Angebote hätte gegen vergaberechtliche Vorgaben verstoßen, insbesondere gegen § 17 Abs. HVTG. Danach muss der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Anmerkung: Bei einer Vergabe lediglich einer Jahresabschlussprüfung hätte der Auftragswert ggf. unterhalb des Geltungsbereichs des Hess. Vergabe- und Tariftreuegesetzes gelegen, in diesem Fall ist gem. Nr. 1.2 des Hess. Vergabeerlasses unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Direktvergabe möglich. Voraussetzung hierfür wäre jedoch eine jährliche Befassung des Kreistags, zudem ist in diesem Rahmen eine (beabsichtigte) serielle Beauftragung immer desselben Büros in den Folgejahren vergaberechtlich nicht zulässig.

## **2. Kontaktaufnahme im März 2018 zwischen Servicebetrieb und der UHY Deutschland AG**

In dem Protokoll der Sitzung des HFA vom 06.09.2018 wird zudem die Frage aufgeworfen, ob die im Frühjahr 2018 erfolgte Kontaktaufnahme zwischen Servicebetrieb und Wirtschaftsprüfer aus vergaberechtlichen Gründen unzulässig oder zumindest fragwürdig war. Diesbezüglich ist der Sachverhalt differenziert zu betrachten.

Der Servicebetrieb hat durch den damaligen Betriebsleiter das Büro UHY bereits mit Schreiben vom 24.11.2017 mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen beauftragt. Es stellt sich insoweit im Hinblick auf die Regelung des § 5 Satz 1 Nr. 13 EigBG in erster Linie die Frage, ob dieser Vertragsschluss im November 2017 wirksam war.

Nach § 5 Satz 1 Nr. 13 EigBG bestellt der Kreistag den Prüfer für die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe. Dementsprechend handelt es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleiter gem. § 4 EigBG umsetzt. Zuständig für die Umsetzung von Kreistagsbeschlüssen ist vielmehr nach der HKO der Kreisausschuss. Folglich hätte zunächst der Kreistag über die Bestellung entscheiden müssen, bevor der Kreisausschuss bzw. die zuständige Dezernentin sodann den Auftrag erteilt.

Diese Interpretation entspricht insbesondere auch dem Regelungszweck des § 5 Satz 1 Nr. 13 EigBG, eine übergeordnete Prüfung und Kontrolle über den Eigenbetrieb zu gewährleisten. Das gelingt nur, wenn der Eigenbetrieb und der Betriebsleiter (der die Jahresabschlüsse aufstellt) nicht in die Bestellung des Prüfers involviert sind.

Hiervon ausgehend war das Auftragsschreiben aus dem November 2017 zumindest fehlerhaft, denn ein Kreistagsbeschluss über die Bestellung des Jahresprüfers wurde erst in der Sitzung am 07.05.2018 gefasst.

Nimmt man nach alledem an, dass der Betriebsleiter für die Erteilung des Auftrags im November 2017 nicht die erforderliche Vertretungsmacht besaß und zudem eine Wirksamkeit der Vertretung auch nach den Grundsätzen über eine Rechtscheinsvollmacht nicht gegeben war, so hing die Wirksamkeit der Auftragserteilung gem. § 177 Abs. 1 BGB von der Genehmigung des Vertretenen (Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreistag) ab. Der Beschluss des Kreistags vom 07.05.2018 ist als eine solche Genehmigung einzustufen, die dem Büro UHY Deutschland AG auch durch das Dezernat II zur Kenntnis gegeben wurde.

Jedoch zum Zeitpunkt der im Protokoll der HFA-Sitzung vom 06.09.2018 thematisierten Kontaktaufnahme im März 2018 bestand nach hiesiger Auffassung streng genommen noch kein wirksamer Vertrag zwischen Landkreis Gießen und dem Büro UHY, welcher das Vergabeverfahren endgültig abgeschlossen hat. Vor Abschluss des Vergabeverfahrens wäre eine solche Kontaktaufnahme unter normalen Umständen tatsächlich auch als kritisch anzusehen.

Allerdings gingen die Beteiligten in der vorliegenden Situation - die von einem Irrtum über die nach dem Eigenbetriebsgesetz gegebenen Zuständigkeiten geprägt war - davon aus, dass das Büro UHY längst beauftragt war. Vor diesem Hintergrund schließen wir aus, dass das Ergebnis des im Herbst umgesetzten Vergabeverfahrens in irgendeiner Hinsicht verändert werden sollte oder konnte.

Unabhängig davon hätte - wie oben bereits ausgeführt - der Zuschlag ohnehin rechtmäßig nur an das Büro UHY erfolgen können. Dies ist mittlerweile auch geschehen, zudem wurde der Inhalt des Kreistagsbeschlusses dem Büro noch einmal förmlich durch die Dezernentin übermittelt.

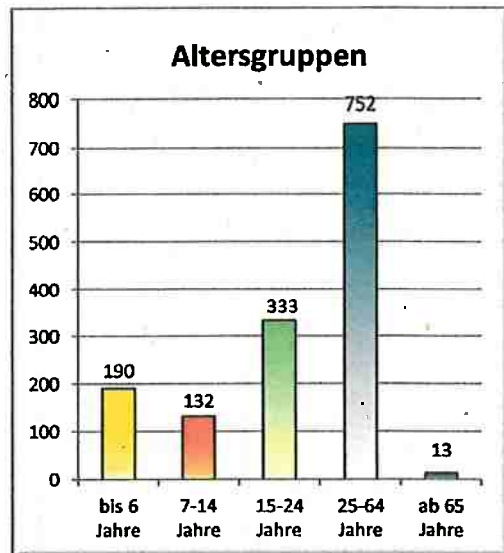
Für den Vermerk:

gez.  
Eckhardt

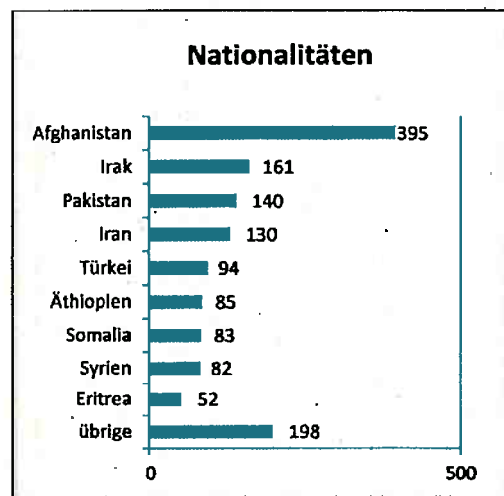
Stand	01.11.2018		
	Stamm-personal	Aushilfs-/Leiharbeitskräfte	Summe
Leitung	1,00		1,00
Verwaltung	11,35	1,00	12,35
Sozialer Dienst	7,00	1,00	8,00
	19,35	2,00	21,35

Aktuelle Fallzahl	907
Aktuelle Personenzahl	1.420
davon männlich	942
weiblich	478
ohne Angabe	0

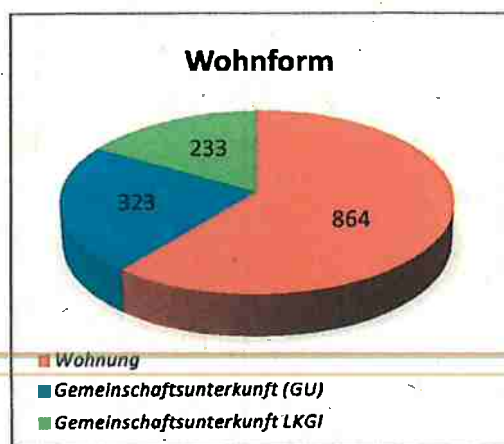
Altersgruppen	
bis 6 Jahre	190
7-14 Jahre	132
15-24 Jahre	333
25-64 Jahre	752
ab 65 Jahre	13
ohne Angabe	0
<b>Summe</b>	<b>1.420</b>



Nationalitäten	
Afghanistan	395
Irak	161
Pakistan	140
Iran	130
Türkei	94
Äthiopien	85
Somalia	83
Syrien	82
Eritrea	52
übrige	198
<b>Summe</b>	<b>1.420</b>



Wohnform	
Wohnung	864
Gemeinschaftsunterkunft (GU)	323
Gemeinschaftsunterkunft LKGI	233
<b>Summe</b>	<b>1.420</b>



zusätzlich:	
SGB II /SGBXII-Leistungs-empfänger in GU/LKGI	344

Anzahl der Unterkünfte	
Gemeinschaftsunterkünfte (GU)	34
Gemeinschaftsunterkunft LKGI	18